

Verpflichtende Ergänzung zum Zertifizierungsprogramm DIN 14675

für Produktzertifizierungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17065, die Fachfirmen nach DIN 14675 (Brandmelde- und Sprachalarmanlagen) zertifizieren

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
1.1. Geltungsbereich.....	2
1.2. Gültigkeit.....	2
2. Prüfung der formalen Voraussetzungen der Fachfirma.....	2
2.4. Mindestdeckungssummen für die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung	2
2.5. Lieferzusage der Systemlieferanten	3
2.6. Nachweis eines Qualitätsmanagement (QM)-Systems.....	3
2.7. Geltungsbereich des QM-Zertifikates der Fachfirma.....	3
3. Verbundzertifizierung und Zertifizierungen von Firmen mit mehreren Standorten	4
3.1. Verbundzertifizierung	4
3.2. Zertifizierung eines Unternehmens mit mehreren Standorten.....	4
4. Prüfung der Fachfirma am Sitz der Firma	4
4.1. Regelwerke/ Normen	4
4.2. Zugriff auf die technische Dokumentation der einzusetzenden Systeme	4
5. Voraussetzung zur Prüfung der "verantwortliche Person"	5
5.1. Geltungsdauer der Prüfung	5
5.2. Beschäftigung	5
5.3. Mehrfachbeschäftigung.....	5
7. Zertifikat der Fachfirma.....	6
7.1. Mindestinhalte für das Zertifikat der Fachfirma.....	6
8. Vorgehensweise bei der Erweiterung / Änderung des Zertifizierungsumfanges.....	7
8.1. Erweiterung um eine Phase nach DIN 14675.....	7
8.2. Erweiterung um ein neues Brandmeldesystem/Sprachalarmsystem / Wechsel des Systemanbieters	7
8.3. Erweiterung um eine "verantwortliche Person" der Fachfirma	7
8.5. Vorgehensweise bei Kürzung des Zertifizierungsumfanges einer Fachfirma.....	7
8.6. Darstellung von Änderungen im Zertifikat und deren Anlage.....	8
9. Veröffentlichung der zertifizierten Fachfirmen.....	8
10. Mitgeltende Unterlagen.....	8

Vorwort

Dieser Revisionsstand des Zertifizierungsprogramms enthält lediglich redaktionelle Anpassungen und Anpassungen der Normenbezüge.

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die Inhalte der "Verpflichtenden Ergänzung des Zertifizierungsprogramms DIN 14675" sind für akkreditierte Produktzertifizierungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17065, die Fachfirmen nach DIN 14675¹⁾ (Brandmelde- und Sprachalarmanlagen) zertifizieren und Mitglied der ARGE DIN 14675 + DIN EN 16763 sind, verbindlich. Sie werden über die Einbettung in die bei den Mitgliedern vorhandenen Programme umgesetzt.

1.2. Gültigkeit

Die „verpflichtende Ergänzung des Zertifizierungsprogramms DIN 14675" tritt am 01.04.2018 als Regel der ARGE DIN 14675 + DIN EN 16763 im VAZ e.V. in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt von allen Mitgliedern der ARGE für "Fachfirmen für Brandmelde und Sprachalarmanlagen nach DIN 14675" anzuwenden.

2. Prüfung der formalen Voraussetzungen der Fachfirma

2.1. Überprüfung der Fachfirmen und die Überwachung der Fachfirmen

Es gelten mindestens die Anforderungen aus der DIN 14675-2.

2.2. Nachweise zur Fachfirma

Es gelten keine zusätzlichen Anforderungen.

2.3. Nachweis einer Betriebs-/ Berufshaftpflicht

Es ist die Angemessenheit der Betriebs-/ Berufshaftpflicht zu prüfen.

¹⁾ Der Begriff Fachfirmen nach DIN 14675 beinhaltet gem. Norm die Anforderungen gem. DIN EN 16763

2.4. Mindestdeckungssummen für die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

2.4.1 Für die Phasen Projektierung, Montage und Installation, Inbetriebnahme, Abnahme und Instandhaltung sind die von den führenden Haftpflichtversicherern empfohlenen Mindestdeckungssummen anzusetzen:

Personenschäden 2,00 Mio. EUR

Sachschäden 1,00 Mio. EUR

2.4.2 Für die Phase Planung sind die von den führenden Haftpflichtversicherern empfohlenen Mindestdeckungssummen anzusetzen:

Personenschäden 0,5 Mio. EUR

Sachschäden 0,25 Mio. EUR

2.5. Lieferzusage der Systemlieferanten

Die aktuelle Lieferzusage vom Systemanbieter muss schriftlich vorliegen. Dies gilt nicht für vom Systemanbieter abgekündigte Systeme im Rahmen der Instandhaltung.

Die Nachweise zu den Lieferzusagen der Systemanbieter sind durch die Zertifizierungsstelle zu dokumentieren und zu prüfen.

2.6. Nachweis eines Qualitätsmanagement (QM)-Systems

Die Zertifizierungsstelle muss sich von der Eignung und Wirksamkeit des QM-Systems überzeugen.

Der Nachweis eines geeigneten QM-Systems kann durch Vorlage eines gültigen Zertifikates einer akkreditierten Stelle erbracht werden.

Für die Fachfirma zur Ausführung der Planungsphase ist als Nachweis eines geeigneten Qualitätsmanagements die Vorlage einer dokumentierten Information, die den Prozess / Ablauf hinreichend beschreibt, ausreichend.

2.7. Geltungsbereich des QM-Zertifikates der Fachfirma

Die Zertifizierungsstelle muss sich anhand des Geltungsbereichs des QM-Zertifikats davon überzeugen, dass der Bereich, der Tätigkeiten im Sinne der DIN 14675 erbringt, auch Bestandteil der QM-Zertifizierung ist.

2.8. Nachweis der Fachkenntnis für Brandmeldeanlagen / Sprachalarmanlagen

Die Nachweise zu den Fachkenntnissen für Brandmeldeanlagen / Sprachalarmanlagen in der Fachfirma sind durch die Fachfirma zu dokumentieren und durch die Zertifizierungsstelle zu prüfen.

2.9. Nachweis der Einarbeitung und Fortbildung der Mitarbeiter

Dieser Punkt entfällt, da dieses im QM-System abgebildet wird.

2.10. Nachweis der Fachkenntnis der verantwortlichen Person für Brandmeldeanlagen (BMA) bzw. Sprachalarmanlagen (SAA)

Die Nachweise zu den Fachkenntnissen für BMA/SAA der Fachfirma sind durch die Fachfirma zu dokumentieren und durch die Zertifizierungsstelle zu prüfen.

2.11. Nachweis der Kenntnis der verantwortlichen Person über die zu verwendenden Systeme

Die Nachweise zu den Kenntnissen über das verwendete Brandmeldesystem / Sprachalarmsystem in der Fachfirma sind durch die Fachfirma zu dokumentieren und von der Zertifizierungsstelle zu prüfen.

Die Personen, die Kenntnisse zu den Brandmeldesystem / Sprachalarmsystem in der Fachfirma haben, sind mit Angaben zu den Brandmeldesystem / Sprachalarmsystem, den

Schulungsnachweisen beim Systemanbieter, wenn vorhanden, und den Auffrischungsschulungen durch die Fachfirma zu dokumentieren.

Dies trifft nicht für Fachfirmen nach den Phasen „Planung“ und „Abnahme“ zu.

2.12. Bestätigung des Systemlieferanten, regelmäßige Schulungen anzubieten

Die aktuelle Schulungszusage vom Systemanbieter muss schriftlich vorliegen. Dies gilt nicht für vom Systemanbieter abgekündigte Systeme im Rahmen der Instandhaltung.

Die Nachweise zu den Schulungszusagen der Systemanbieter sind durch die Zertifizierungsstelle zu dokumentieren und zu prüfen.

Dies trifft nicht für Fachfirmen nach den Phasen „Planung“ und „Abnahme“ zu.

3. Verbundzertifizierung und Zertifizierungen von Firmen mit mehreren Standorten

3.1. Verbundzertifizierung

Die Zertifizierung für selbständige Unternehmen, die eine Holding-Struktur haben, ist für jede einzelne juristische Person (selbständiges Unternehmen) durchzuführen.

3.2. Zertifizierung eines Unternehmens mit mehreren Standorten

Für jeden Standort oder jede Außenstelle der juristischen Person (selbständiges Unternehmen), der/die nicht der Aufsicht derselben "verantwortlichen Person" im Sinne der DIN 14675 unterliegt, ist die Zertifizierung durchzuführen. Als Anhaltspunkt für die maximale Entfernung von Standorten oder Außenstellen, die der Aufsicht derselben "verantwortlichen Person" im Sinne der DIN 14675 unterliegen können, dient eine Strecke von ca. 150 km.

Unselbständige Stützpunkte (mindestens zwei Personen) oder Außenstellen können in die Zertifizierung der Hauptstelle einbezogen werden und müssen dann einer stichprobenartigen Überprüfung vor Ort unterzogen werden.

Dies gilt nur für Fachfirmen der Phase „Instandhaltung“.

4. Prüfung der Fachfirma am Sitz der Firma

Es sind mindestens die Anforderungen aus der DIN 14675-2 zu erfüllen.

4.1. Regelwerke/ Normen

Die Fachfirma muss mindestens folgende Normen im jeweils aktuellen Ausgabestand vorhalten:

- DIN 14675 Teil 1 + 2
- DIN VDE 0833-1
- DIN VDE 0833-2 (für Brandmeldeanlagen)
- DIN VDE 0833-4 (für Sprachalarmanlagen)

4.2. Zugriff auf die technische Dokumentation der einzusetzenden Systeme

Es muss der Zugriff auf die technischen Dokumentationen nach DIN 14675-2 gewährleistet sein.

Darüber hinaus gibt es keine zusätzlichen Anforderungen.

5. Voraussetzung zur Prüfung der "verantwortliche Person"

Es ist die Prüfungsordnung DIN 14675 für die Prüfung der "verantwortlichen Person nach DIN 14675-2" der ARGE DIN 14675 + DIN EN 16763 anzuwenden.

5.1. Geltungsdauer der Prüfung

Die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung zur "verantwortlichen Person nach DIN 14675-2" ist zeitlich unbegrenzt gültig.

Wenn keine regelmäßige Berufsausübung in der Brandmeldetechnik nachgewiesen werden kann, darf bei der Erstzertifizierung der Fachfirma die Bestätigung der Prüfung zur "verantwortlichen Person" nicht älter als vier Jahre sein.

5.2. Beschäftigung

Die "verantwortliche Person" muss in der Regel in dem zu zertifizierenden Unternehmen beschäftigt sein und in der Lage sein, die fachliche Aufsicht wirksam wahrzunehmen.

5.3. Mehrfachbeschäftigung

Eine Mehrfachbeschäftigung der "verantwortlichen Person" in verschiedenen Unternehmen ist nur bei sogenannten geteilten Unternehmen an einem Standort (z.B. Montage- und Instandhaltungsfirma) möglich.

6. Prüfung der Ausführungsqualität der Dienstleistung der Fachfirma an einem Errichtungsort (vor Ort)

Die Fachfirma ohne errichtete Anlage erhält ein vorläufiges befristetes (max. zwölf Monate) Zertifikat mit dem Hinweis auf eine ausstehende Anlagenbeurteilung, wenn alle anderen Zertifizierungsbedingungen erfüllt werden.

Eine einmalige Verlängerung der vorläufigen Zertifizierung von max. sechs Monaten ist unter Angabe einer schriftlichen Begründung möglich. Wird bis dahin das Verfahren nicht abgeschlossen, erfolgt ein Abbruch des Verfahrens. Ein Fachgespräch nach DIN 14675-2 wird bei vorläufigem Zertifikat nicht angewendet.

Bei der Überwachung der Fachfirma ist grundsätzlich von der Zertifizierungsstelle die Ausführungsqualität an einer im jeweiligen Zertifizierungszeitraum errichteten, wenn vorhanden, bzw. für die Phase „Instandhaltung“ instand gehaltenen Anlage zu beurteilen.

Die Absätze zuvor sind anzuwenden, sofern die Norm keine abweichenden Regelungen vorsieht.

7. Zertifikat der Fachfirma

Es können einzelne Zertifikate für die Anlagenarten Brandmeldeanlagen und Sprachalarmanlagen oder ein gemeinsames Zertifikat für beide Anlagenarten ausgestellt werden. Die Eindeutigkeit muss gewährleistet sein.

7.1. Mindestinhalte für das Zertifikat der Fachfirma

- Titel (z.B. Zertifikat)
- Name und Anschrift der Fachfirma
- Eindeutige Kennzeichnung des Zertifikates (z.B. Zertifikatsnummer) mit Nennung der Anlage mit Seitenzahl und Hinweis auf die "verantwortliche Person" und zugelassene Brandmeldesysteme/Sprachalarmsysteme auf dem Zertifikat
- Anlage muss eindeutig gekennzeichnet sein mit Zertifikatsnummer, Ausgabedatum und Unterschrift

- Nennung der Norm - Geltungsbereich mit:
 - Angabe jeder einzelnen zertifizierten Phase
 - Nennung der Brandmeldesysteme bzw. Sprachalarmsysteme mit Angabe der Systembezeichnung und des Systeminhabers in der Anlage oder auf dem Zertifikat
 - Nennung "verantwortliche Person" mit Angabe von Name und Vorname in der Anlage oder auf dem Zertifikat
 - Datum und Ort der Ausstellung des Zertifikates
 - Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle
 - Geltungsdauer, Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikates (max. vier Jahre) - Name, Stellung und Unterschrift der Person, welche das Zertifikat genehmigt

Optional:

- Nennung DIN EN ISO 9001 mit Angabe der Zertifizierungsstelle und Zertifikatsnummer
- Wirkungsbereich der Fachfirma für Phase "Instandhaltung"

8. Vorgehensweise bei der Erweiterung / Änderung des Zertifizierungsumfangs

8.1. Erweiterung um eine Phase nach DIN 14675

Die Zertifizierungsstelle hat zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Anforderungen nach DIN 14675-2 erfüllt werden.

8.2. Erweiterung um ein neues Brandmeldesystem/Sprachalarmsystem / Wechsel des Systemanbieters

Im Rahmen einer Dokumentenprüfung sind die wesentlichen technischen Unterlagen des Brandmeldesystem/Sprachalarmsystem und die Bestätigungen der Systemlieferanten zu prüfen.

Die Fachfirma muss entsprechende Schulungsnachweise durch den Systemlieferanten vorlegen. Die Bestätigung des Systemlieferanten, regelmäßig Schulungen durchzuführen, muss vorliegen.

8.3. Erweiterung um eine "verantwortliche Person" der Fachfirma

Die "verantwortliche Person" hat den Prüfungsnachweis nach DIN 14675-2 auf Basis der Prüfungsordnung DIN 14675 für die Prüfung der "verantwortlichen Person nach DIN 14675-2" der ARGE DIN 14675 + DIN EN 16763 zu erbringen.

Die Fachfirma hat die Anstellung nachzuweisen.

8.4. Erweiterung um einen weiteren Standort

Siehe Punkt 3.

8.5. Vorgehensweise bei Kürzung des Zertifizierungsumfanges einer Fachfirma

Gemäß den Zertifizierungsverfahren hat die Fachfirma jede Änderung/Kürzung/Wechsel der Brandmeldesysteme/Sprachalarmsysteme, der Systemanbieter und "verantwortliche Person" unverzüglich der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

8.6. Darstellung von Änderungen im Zertifikat und deren Anlage

Die Zertifizierungsstelle hat ein neues Zertifikat und/oder Anlage zum Zertifikat mit geänderten Angaben und eindeutiger Kennzeichnung des geänderten Zertifikats und/oder deren Anlage herauszugeben. Eine eindeutige Zuordnung von Zertifikat und Anlage zum Zertifikat muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein.

9. Veröffentlichung der zertifizierten Fachfirmen

Auf der Homepage des VAZ ist darauf hinzuweisen, dass die Zertifikate mit den zugehörigen Anlagen, welche die „verantwortliche Person“ und die Brandmeldesysteme / Sprachalarmsysteme beinhalten, bei den Fachfirmen angefordert werden können. Die Zertifizierungsstelle erteilt einem Anfrager Auskunft über die Gültigkeit des Zertifikates.

10. Mitgeltende Unterlagen

Prüfungsordnung DIN 14675 für die Prüfung der verantwortlichen Person nach DIN 14675-2.